

Verordnung über das Schweizerische Handelsamtsblatt (Verordnung SHAB)

vom 15. Februar 2006 (Stand am 1. März 2011)

Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf Artikel 931 Absätze 2^{bis} und 3 des Obligationenrechts¹,
verordnet:

1. Abschnitt: Zweck

Art. 1

Das *Schweizerische Handelsamtsblatt* (SHAB) dient der Veröffentlichung amtlicher Informationen und gesetzlich vorgeschriebener Bekanntmachungen sowie der Publikation von Unternehmensanzeigen und Mitteilungen zu Handel, Gewerbe und Industrie.

2. Abschnitt: Inhalt

Art. 2 Gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen

Das SHAB führt für gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen folgende Rubriken:

- a. Handelsregister;
- b. Konkurse;
- c. Nachlassverträge;
- d. Schuldbetreibungen;
- e. Schuldenrufe;
- f. abhanden gekommene Werttitel;
- g. ...²
- h. Edelmetallkontrolle;
- i. Bilanzen;
- j. andere gesetzliche Publikationen.

AS 2006 573

¹ SR 220

² Aufgehoben durch Ziff. III 1 der V vom 18. Nov. 2009, mit Wirkung seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 6149).

Art. 3 Gesetzlich nicht vorgeschriebene Bekanntmachungen

¹ Gesetzlich nicht vorgeschriebene Bekanntmachungen können im SHAB veröffentlicht werden, wenn ihr Inhalt von allgemeinem öffentlichem Interesse ist und die Bereiche Verwaltung, Handel, Gewerbe oder Industrie betrifft.

² Für diese Bekanntmachungen führt das SHAB die Rubrik Infoservice.

Art. 4 Unternehmensanzeigen

¹ Im SHAB können Unternehmensanzeigen in der gleichnamigen Rubrik veröffentlicht werden.

² Das Bundesamt für Bauten und Logistik ist für das Anzeigengeschäft zuständig.

3. Abschnitt: Herausgeber**Art. 5**

Das SHAB wird vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) herausgegeben.

4. Abschnitt: Erscheinungsweise und massgebende Fassung**Art. 6** Erscheinungsrhythmus

¹ Das SHAB erscheint Montag bis Freitag und trägt das Datum der elektronischen Veröffentlichung.³

² Das SHAB erscheint nicht an allgemeinen Feiertagen. Als Feiertage gelten Neujahr, Berchtoldstag, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Bundesfeiertag, Weihnachten und der Stephanstag.

³ Das SECO kann aus wichtigen Gründen an einzelnen Tagen auf das Erscheinen des SHAB verzichten.

Art. 7 Sprache

¹ Bekanntmachungen werden in der Amtssprache des Bundes (Deutsch, Französisch, Italienisch) veröffentlicht, in der sie beim SHAB eingehen.

² Bekanntmachungen können in begründeten Fällen in Englisch veröffentlicht werden.

³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 26. Jan. 2011, in Kraft seit 1. März 2011 (AS 2011 529).

Art. 8 Form und Zeitpunkt der Veröffentlichung

¹ Das SHAB wird in elektronischer und gedruckter Form veröffentlicht. Die elektronische Veröffentlichung erfolgt vor der gedruckten Publikation.⁴

² Die SHAB-Daten werden vom Herausgeber mit einer elektronischen Signatur versehen. Die Signatur muss auf einem qualifizierten Zertifikat einer anerkannten Anbieterin von Zertifizierungsdiensten im Sinne des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 2003⁵ über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur beruhen.

Art. 9 Massgebende Fassung

Die elektronische Fassung ist massgebend.

**5. Abschnitt:
Zustellung von Meldungen zur Veröffentlichung im SHAB****Art. 10**

¹ Die Meldungen, die im SHAB bekannt gemacht werden sollen, werden dem SECO elektronisch zugestellt. Das SECO stellt dazu interaktive Formulare bereit.

² Das SECO kann mit Meldestellen, welche wiederkehrend grössere Datenvolumen anliefern, direkte Schnittstellen zwischen den Systemen einrichten.

³ Meldungen können in anderer elektronischer Form zugestellt werden, falls kein interaktives Formular und keine direkte Schnittstelle zur Verfügung stehen.⁶

6. Abschnitt: Formen der elektronischen Veröffentlichung**Art. 11** Veröffentlichung im Internet

¹ Das SECO veröffentlicht das SHAB im Internet.

² Es führt ein Online-Archiv mit einem auf maximal drei Jahre beschränkten Suchzeitraum. Meldungen über Privatkonkurse sind maximal während einem Jahr zugänglich.

³ Es stellt Zugriffshilfen zur Verfügung, die eine selektive Suche nach Rubriken und Einzelmeldungen ermöglichen.

⁴ Meldungen, die nicht mehr im Online-Archiv zugänglich sind, können bei der Schweizerischen Nationalbibliothek⁷ eingesehen werden.⁸

⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 26. Jan. 2011, in Kraft seit 1. März 2011 (AS 2011 529).
⁵ SR 943.03

⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 26. Jan. 2011, in Kraft seit 1. März 2011 (AS 2011 529).

⁷ <http://e-helvetica.nb.admin.ch>

⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 26. Jan. 2011, in Kraft seit 1. März 2011 (AS 2011 529).

Art. 12 Abonnements von SHAB-Daten in elektronischer Form

¹ Das SECO bietet Abonnements von SHAB-Daten in elektronisch aufbereiteter und strukturierter Form an.

² Es ermöglicht eine Auswahl der zu abonnierenden Rubriken, des Intervalls der Zustellung und des Formats der Daten.

³ ...⁹

Art. 13 Auflagen für die Verwertung von Daten

¹ Für die Verwertung der Daten nach Artikel 12 in elektronischer Form gelten die folgenden Auflagen:

- a. ...¹⁰
- b. Die Daten dürfen inhaltlich nicht verändert werden.
- c. Die Daten sind so darzustellen, dass sie sich optisch deutlich von Kommentaren oder ähnlichen Zusätzen unterscheiden.
- d. Angaben, welche das SECO zur Qualität der gelieferten Daten macht, sind ebenfalls zu veröffentlichen.

² Für die Verwertung von Daten, die nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind, gelten zusätzlich folgende Auflagen:

- a. Die Daten sind mit folgendem Hinweis zu versehen: «Dies ist keine amtliche Veröffentlichung. Massgebend sind die vom SECO mit einer elektronischen Signatur versehenen SHAB-Daten.»
- b. Weder in der Werbung noch auf der Verpackung, dem Datenträger oder dem elektronischen Medium darf der Eindruck erweckt werden, es handle sich um eine amtliche Veröffentlichung.

7. Abschnitt: Gebühren

Art. 14 Gebührenpflicht

¹ Eine Gebühr hat zu bezahlen, wer:

- a. gesetzlich vorgeschriebene Meldungen zur Bekanntgabe zustellt;
- b. das SHAB in gedruckter Form abonniert;
- c. elektronisch aufbereitete Daten im Abonnement bezieht.

² Die Verwaltungseinheiten der zentralen Bundesverwaltung bezahlen keine Gebühren.

⁹ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 26. Jan. 2011, mit Wirkung seit 1. März 2011 (AS 2011 529).

¹⁰ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 26. Jan. 2011, mit Wirkung seit 1. März 2011 (AS 2011 529).

Art. 15 Gebühren für Veröffentlichungen

¹ Die Gebühren bemessen sich nach dem Tarif im Anhang.

² Soweit diese Verordnung keine besonderen Gebührenregelungen für Veröffentlichungen enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004¹¹.

Art. 16 Abonnementsgebühren

¹ Die Gebühren für die Abonnements des SHAB in gedruckter oder elektronischer Form bestimmen sich nach der Verordnung vom 23. November 2005¹² über die Gebühren für den Vertrieb von Publikationen des Bundes.

² Die Verwaltungseinheiten der dezentralen Bundesverwaltung, interkantonale Organe, Kantone und Gemeinden beziehen Abonnements des SHAB gebührenfrei.

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen**Art. 17** Aufhebung des bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 7. Juni 1937¹³ über das Schweizerische Handelsamtsblatt wird aufgehoben.

Art. 18 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 2006 in Kraft.

¹¹ SR 172.041.1

¹² SR 172.041.11

¹³ [BS 2 725; AS 2000 187 Art. 21 Ziff. 2]

*Anhang*¹⁴
(Art. 15)

Gebühren für Veröffentlichungen

Die Gebühren verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer.

1 Veröffentlichungen nach Artikel 2 (ohne Bilanzen)

11 Generell

Mittels interaktiver Formulare angelieferte Meldungen (Art. 10 Abs. 1)	Tarif pro Meldungsart:	
	Konkurse	Fr. 20.–
	Nachlassverträge	Fr. 30.–
	Schuldbetreibungen	Fr. 25.–
	Schuldenrufe	Fr. 30.–
	Abhanden gekommene Werttitel	Fr. 20.–
In anderer elektronischer Form angelieferte Meldungen (Art. 10 Abs. 3)	Grundgebühr:	Fr. 60.– (inkl. 650 Zeichen)
	Je weitere 50 Zeichen:	Fr. 5.–

12 Schnittstellen

Meldestellen mit direkter elektronischer Schnittstelle gemäss Artikel 10 Absatz 2 zahlen ermässigte Pauschalbeträge.

13 Handelsregistereintragungen

Die Gebühren für die Veröffentlichung von Handelsregistereintragungen im SHAB sind in den Handelsregistergebühren gemäss der Verordnung vom 3. Dezember 1954¹⁵ über die Gebühren für das Handelsregister enthalten.

2 Bilanzen nach Art. 2

Die Gebühr für die Veröffentlichung von Bilanzen beläuft sich auf 200 Franken pro Bilanz und Sprache.

¹⁴ Bereinigt gemäss Ziff. II der V vom 26. Jan. 2011, in Kraft seit 1. März 2011 (AS 2011 529).

¹⁵ SR 221.411.1